

# Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 21.01.2020

---

Die bereinigte Fassung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein berücksichtigt folgende Änderungssatzungen:

1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 07.10.2020,  
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2020
  2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 19.07.2023,  
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.04.2023
  3. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 05.09.2024,  
in Kraft getreten am 13.09.2024 bzw. in Teilen rückwirkend zum 01.09.2024
- 

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Hunsrück - Mittelrhein erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch

Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2a Ausschüsse<sup>1</sup>**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss (HA) mit 15 Mitgliedern, einen Schulträgerausschuss (STA) mit 10 Mitgliedern, einen Werksausschuss (WA) mit 8 Mitgliedern, einen Feuerwehrausschuss (FA) mit 8 Mitgliedern und einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) mit 5 Mitgliedern. Dem Schulträgerausschuss, dem Feuerwehrausschuss, dem Werksausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Angelegenheiten entsprechend der jeweiligen Bezeichnung und der ergänzenden gesetzlichen Regelungen. Dem Hauptausschuss obliegen alle übrigen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder im Hauptausschuss können je Mitglied bis zu zwei Stellvertreter haben. In den übrigen Ausschüssen nach Absatz 1 kann je Mitglied ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen gemäß § 44 Abs. 1 GemO Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gehören dem Schulträgerausschuss ein an den Grundschulen tätiger Lehrer und ein gewählter Elternvertreter als Mitglieder an, die keine wählbaren Bürger der Verbandsgemeinde sein müssen (§ 90 Schulgesetz).
- (5) Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten in den Verbandsgemeindewerken Hunsrück-Mittelrhein hinzu, welche im Werksausschuss beratende Stimme haben (§ 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz).

## **§ 2b Ältestenrat<sup>2</sup>**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei den Vorbereitungen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse unterstützt. Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen an.

---

<sup>1</sup> Neufassung im Rahmen der 3. Änderungssatzung

<sup>2</sup> Neufassung im Rahmen der 3. Änderungssatzung

### § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse<sup>3</sup>

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung sowie der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen sind die Ausschüsse nach § 2 zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
  2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
  3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns;
  4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
  5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen, Erlass von gemeindlichen Forderungen, Abschluss von sonstigen verpflichtenden Vereinbarungen einschließlich Erwerb von Rechten sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall;
  9. Vergabe von Aufträge und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 750.000 € je Auftrag, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

---

<sup>3</sup> Neufassung im Rahmen der 3. Änderungssatzung

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

- (3) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder der Werkleitung übertragen ist;
  2. Verfügung über das den Verbandsgemeindewerken Hunsrück-Mittelrhein dienende Verbandsgemeindevermögen einschließlich dem Erlass von Forderungen der Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein, Abschluss von sonstigen verpflichtenden Vereinbarungen der Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein einschließlich Erwerb von Rechten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder der Werkleitung übertragen ist;
  3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung sowie der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein bleiben unberührt.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister<sup>4</sup>**

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
  2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen, Erlass von gemeindlichen Forderungen, Abschluss von sonstigen verpflichtenden Vereinbarungen einschließlich Erwerb von Rechten sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € im Einzelfall;
  3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € je Auftrag;
  4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung. Der Hauptausschuss ist in der nächsten Sitzung hierüber zu informieren. Im Falle der Kreditaufnahme für die Verbandsgemeindewerke ist zusätzlich auch der Werksausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten;
  5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
  6. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
  7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Verfahren mit einem Streitwert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- (2) Die die Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben durch die Regelungen in Absatz 1 ebenso unberührt wie sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen (u.a. § 47 Abs. 1 GemO).

#### **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig; Geschäftsbereiche werden nicht gebildet.

---

<sup>4</sup> Neufassung im Rahmen der 3. Änderungssatzung

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie an Sitzungen der Fraktionen und sonstigen Besprechungen auf Einladung des Bürgermeisters, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags von 20 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe 50 Euro je Sitzung beträgt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (außer Fraktionssitzungen) an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die zweifache Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich.
- (8) Verbandsgemeinderatsmitglieder, die sich auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat schriftlich mit dem die Papierform ersetzenden elektronischen Versand der Einladungen zu Gremiensitzungen und der ersetzenden elektronischen Zuleitung der entsprechenden Sitzungsniederschriften einverstanden erklärt

haben, erhalten für ihren Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation und die papierlose Ratsarbeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro je Monat. Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die schriftliche Erklärung beim Bürgermeister eingeht; er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese gegenüber dem Bürgermeister schriftlich widerrufen wird oder die Mitgliedschaft im Rat endet.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro.
- (2) Für die dem Ältestenrat angehörenden ehrenamtlichen Beigeordneten gilt § 8 Abs. 2.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 8 entsprechend. Die Bestimmung des § 6 Abs. 8 gilt nicht für stellvertretende Ausschussmitglieder.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 30 v.H. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2. Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie für Sitzungen des Ältestenrates eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend.



## § 9<sup>5</sup> Aufwandsentschädigung, Auslagenpauschalen, Verdienstausfall und Gratifikationen für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt, und zwar für

1. den Wehrleiter	450,00 €
2. die stv. Wehrleiter mit ständiger Aufgabenwahrnehmung	225,00 €
3. die Wehrführer der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	136,00 €
4. die stv. Wehrführer der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	68,00 €
5. die Wehrführer von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid sowie der Löschgruppen Dörth, Beulich, Lingerhahn, Biebernheim und Werlau	75,00 €
6. die stv. Wehrführer von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid der Löschgruppen Dörth, Beulich, Lingerhahn, Biebernheim und Werlau	37,50 €
7. 7. Pauschale Telefonkosten für Wehrleiter und Wehrführer	18,00 €
8. die Gerätewarte der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	100,00 €
9. die Gerätewarte von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid sowie der Löschgruppen Biebernheim, Werlau, Beulich, Dörth und Lingerhahn	50,00 €
10. den VG-Gerätewart der zentralen Schlauchwerkstatt (Werkstatt und Depot)	50,00 €
11. den Gerätewart der Drehleiter (Drehleitermaschinist)	25,00 €
12. den Gerätewart Absturzsicherung	50,00 €
13. den Gerätewart Gefahrstoffe	50,00 €
14. den Leiter des Atemschutzes (Organisator)	85,00 €
15. den Atemschutzgerätewart (Leiter der zentralen Werkstatt)	170,30 €
16. die beiden stv. Atemschutzgerätewarte	100,00 €
17. den Atemschutzgerätewart „Depot-Leiter“	50,00 €
18. den Leiter der Führungsstaffel	25,00 €
19. die Jugendwarte und die Leiter der Bambini-Feuerwehren	34,27 €
20. die stv. Jugendwarte	25,00 €
21. die 2 Feuerwehrangehörigen der Alarm- und Einsatzplanung	100,00 €
22. den Leiter des Sachgebietes IUK (FEZ-Leiter)	90,00 €
23. die 3 Techniker IUK	70,00 €
24. pauschale Telefonkosten für den Atemschutzgerätewart	18,00 €
25. Auslagenpauschale für Aktive ohne besondere Funktion, die	

<sup>5</sup> Neufassung im Rahmen der 1. Änderungssatzung

keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, sondern nur auf Ersatz ihrer baren Auslagen haben	10,00 €
26. Auslagenpauschale für Aktive ohne Funktion, aber mit erhöhten Fahrtkosten wegen FEZ-Dienst (anstelle der 10,00 €, nicht zusätzlich)	30,00 €.

Der Stundensatz für eine Aufwandsentschädigung bei kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen wird auf 8,00 € festgesetzt.

- (3) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten nach § 13 Abs. 7 LBKG einen Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 40,00 €.
- (4) Mit Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes erhält die aus dem Dienst ausscheidende Person einen steuerpflichtigen Gratifikationsbetrag. Dieser beträgt nach einer aktiven Dienstzeit von 10 Jahren 200 €, von 15 Jahren 300 €, von 20 Jahren 400 €, von 25 Jahren 500 € und von mehr als 30 Jahren 600 €. Die Gratifikation wird in Form von geldwerten Gutscheinen gewährt, die zur Wertschöpfung im Gebiet der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein führen.
- (5) Sofern nach den einschlägigen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nach einem Pauschalsatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10<sup>6</sup> Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, Beauftragte für Grundstücks- und Gebäudedienste sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Verbandsgemeinderat durch Beschluss festsetzt.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) Durch die Kommunalaufsichtsbehörde für eine verbandsangehörige Gemeinde bestellte Beauftragte im Sinne des § 124 GemO, die nicht Beschäftigte oder hauptamtliche Beamte der Verbandsgemeinde sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten der in der jeweiligen Gemeinde in der Hauptsatzung festgelegten Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

---

<sup>6</sup> Neufassung im Rahmen der 3. Änderungssatzung

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 03.09.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2019 und der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel vom 15.07.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2018, mit Ausnahme des jeweiligen § 9, außer Kraft.

Emmelshausen, 21.01.2020  
gez. Peter Unkel Bürgermeister

---

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 07.10.2020, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2020  
Emmelshausen, 07.10.2020  
gez. Peter Unkel, Bürgermeister

---

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 19.07.2023, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.04.2023  
Emmelshausen, 19.07.2023  
gez. Peter Unkel, Bürgermeister

---

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 05.09.2024, in Kraft getreten rückwirkend zum 13.09.2024, bzw. in Teilen rückwirkend zum 01.09.2024  
Emmelshausen, 05.09.2024  
gez. Peter Unkel, Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.